

Stenographischer Bericht

29. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

III. Periode.

19. Dezember 1928.

Inhalt:

Tagesordnung: Absehung des Punktes: „Verhandlung über den Landesvoranschlag für 1929“ von der Tagesordnung und Ergänzung derselben durch die Punkte 1 bis 8 der Verhandlungen (629).

Personalien: Wahl je eines Mitgliedes in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß und eines Ersahmannes in den Fürsorgeausschuß an Stelle Regner (630).

Anfrage: Die Beilage Nr. 96 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen, E.-Zl. 364, 368 und 369 (629).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen und schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen (629).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz. — Berichterstatter Muchitsch (631). Redner: Dr. Oberegger (633). — Annahme des Antrages (634).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landtagsabgeordneten Dr. Adolf Engle, E.-Zl. 310, betreffend die Bekleidung von Stellen, die unter die Bestimmung des § 7 der Geschäftsordnung des steierm. Landtages fallen. — Berichterstatter Weizelberger (630). — Annahme des Antrages (630).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 31 aus 1927, betreffend die Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes im Gebiete der Stadtgemeinde Knittelfeld. — Berichterstatter Pfortner (630). — Annahme des Antrages (630).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85, Gesetz betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Hainersdorf im Gerichtsbezirke Fürstfeld. — Berichterstatter Dr. Koschak (631). — Annahme des Antrages (631).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 86, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 19 aus 1927, über die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Stadtgemeinde Leoben. — Berichterstatter Hornik (631). — Annahme des Antrages (631).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzeptionsübertragungsabgabe) neuerdings abgeändert wird. — Berichterstatter Muchitsch (634). — Annahme des Antrages (634).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 88, Gesetz, betreffend die durch die Marktgemeinde Kindberg zur Einführung gelangenden

Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse). — Berichterstatter Pfortner (630). — Annahme des Antrages (630).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, bezw. des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 17 aus 1928, über die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steierm. Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz. — Berichterstatter Pfortner (630). — Annahme des Antrages (630).

Anträge: Zingl, E.-Zl. 371, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Einführung einer allgemeinen Hagelversicherung (634);

Zenj, E.-Zl. 372, auf Aufhebung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 62 (Änderung des Walderhaltungsgesetzes) aus 1923 (634);

Zenj, E.-Zl. 373, auf Abänderung der §§ 8 und 19 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 348 Walderhaltungsgesetz (634);

Riemer, E.-Zl. 374, auf Bau einer Autostraße von Voitsberg durch den Oswaldgraben über die Terenbachalm nach Rachau und Knittelfeld (634);

Dr. Kammerer, E.-Zl. 375, betreffend Einbeziehung des Bezirksstraßenzuges Lieboch—Stainz—Gams—Deutschlandsberg—St. Martin i. S.—Gaffelsdorf—Wies—Eibismald—Radlpaß (Landesgrenze) in das Konkurrenzstrafengesetz (634).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Aufgelegt wurde heute die gedruckte Beilage Nr. 96 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen E.-Zl. 364, 368 und 369.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilage Nr. 96 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

ferner E.-Zl. 364, 368 und 369 dem Finanzausschusse.

Hat jemand gegen diese Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Über Beschluß der Obmännerkonferenz beantrage ich voreerst den auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzten Punkt: Verhandlung über den Landesvoranschlag für 1929 von der Tagesordnung abzusetzen, nachdem die Sache noch nicht endgültig ist, und auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung im dringlichen Wege folgende Punkte zu setzen: (verliest die Punkte 1 bis 8 der Verhandlungen; siehe Inhaltsverzeichnis).

Ich ersuche die Abgeordneten, welche ihre Zustimmung geben, daß diese ihnen bekanntgegebenen Punkte auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung

gestellt werden, dies durch Erhebung der Hand kundzutun. (Geschicht.) Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Bevor ich in die heutige Tagesordnung eingehe, möchte ich eine Ergänzungswahl in die Ausschüsse vornehmen.

Da Herr Landesrat Regner aus verschiedenen Ausschüssen des Landtages sowohl als Mitglied als auch als Ersatzmann ausgeschieden ist, erlaubt sich der sozialdemokratische Landtagsklub folgende Wahlen in Vorschlag zu bringen:

An Stelle des Herrn Landesrates Regner ist Abg. A u s t als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und Abg. L a u s c h als Mitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß und als Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß zu entsenden.

(Die Wahlvorschläge werden angenommen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.)

Es wurde an mich das Ersuchen gestellt, den Punkt 1 etwas später zu behandeln, da der Berichterstatter noch nicht anwesend ist.

Ich gehe daher zu Punkt 2 über:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landtagsabgeordneten Dr. Adolf Enge, E.-Zl. 310, betreffend die Bekleidung von Stellen, die unter die Bestimmung des § 7 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages fallen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Weizelberger.

Berichterstatter Weizelberger: Hohes Haus! Der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Enge hat dem Präsidium des steiermärkischen Landtages zur Anzeige gebracht, daß er Verwaltungsrat der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz ist und vom Lande dorthin entsendet wurde, und daß er weiters von der Bauernvereinskasse als Verwaltungsrat in die Steirer-Versicherungs-AG. entsendet wurde.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem diese Anzeige zugemittelt wurde, beantrage ich (liest):

„Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz und der Steirer-Versicherungs-AG. durch den Landtagsabgeordneten Dr. Adolf Enge wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 31 aus 1927, betreffend die Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes im Gebiete der Stadtgemeinde Knittelfeld.

Berichterstatter ist Herr Abg. P f o r t n e r.

Berichterstatter Pfortner: Hohes Haus! Das Gesetz vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 31 aus 1927, betreffend die Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes im Gebiete der Stadt-

gemeinde Knittelfeld ist mit 31. Dezember 1928 befristet. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1928 beschlossen, um Weiterbewilligung dieser Abgabe einzuschreiten.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Eingabe beschäftigt und unterbreitet dem hohen Hause den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 82).

Dazu möchte ich noch bemerken, daß auch das Bundesministerium gegen eine Verlängerung dieses Gesetzes keine Einwendung, keine Bedenken hegt. Ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus möge diesem Antrage zustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abg. P f o r t n e r gleich die Berichterstattung zu übernehmen über die Punkte 7 und 8 der Tagesordnung.

Punkt 7:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 88, Gesetz, betreffend die durch die Marktgemeinde Hindberg zur Einführung gelangenden Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse).

Berichterstatter ist der Herr Abg. P f o r t n e r.

Berichterstatter Pfortner: Hohes Haus! (Verliest die Bemerkungen aus Beilage Nr. 88.) Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und benatragt nun folgendes (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 88):

Auch das Bundesministerium, das sich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigte, hat gegen diese keine grundsätzlichen Bedenken.

Richtigstellen möchte ich, daß die Bewilligung nur bis Ende 1930 zu erteilen ist, nicht bis Ende 1932, wie es in der Vorlage heißt.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 8:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 17 aus 1928, über die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steierm. Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. P f o r t n e r.

Berichterstatter Pfortner: Hohes Haus! (Verliest die Bemerkungen aus Beilage Nr. 89.) Ich beantrage namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgendem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu geben (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 89).

Ich beantrage die Annahme dieses Gesetzes.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Es gelangt nunmehr zur Verhandlung Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85, Gesetz, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Hainersdorf im Gerichtsbezirke Fürstenfeld.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K o s c h a k.

Berichterstatter **Dr. Koschak:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt die Trennung der Ortsgemeinde Hainersdorf im Gerichtsbezirke Fürstenfeld in zwei selbständige Ortsgemeinden namens Hainersdorf und Obgrün. Trotzdem die Landesregierung vom Anfange an aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen diese Trennung war, hat sie schließlich und endlich mehrfachen Ansuchen des Gemeinderates auf Grund der Billigung der Bezirksvertretung Fürstenfeld, stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Beide Gemeindeteile führen schon seit jeher getrennte Gemeinderrechnungen und erfüllen die Pflichten einer Gemeinde aus getrennten Kassen. Die Aufteilung der gemeinsamen Einnahmen und der gemeinsamen Ausgaben unter beide Gemeindeteile hat viele Zwistigkeiten in der Bevölkerung verursacht. Da beide Gemeindeteile bisher klaglos die Pflichten von selbständigen Gemeinden erfüllt haben, und weil die Beendigung der Zwistigkeiten dringend zu wünschen ist, empfiehlt es sich, die endgültige Trennung der Gemeinde Hainersdorf in zwei neue Gemeinden durchzuführen;

jede der beiden Gemeinden hat ein kleines Sondervermögen;

der Bezirksauschuß Fürstenfeld hält beide Katastralgemeinden als selbständige Ortsgemeinden für lebensfähig und befürwortet die Gemeindetrennung; ein Einverständnis über die Aufteilung der Trennungskosten wurde erzielt.

Im Hinblick auf diese Begründung beantrage ich das Gesetz in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Es lautet (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 85).

Ich bitte das hohe Haus im Sinne des einstimmigen Beschlusses des Gemeinde- und Verfassungsausschusses diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 86, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 19 aus 1927, über die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Stadtgemeinde Leoben.**

Berichterstatter ist Herr Abg. H o r n i k.

Berichterstatter **Hornik:** Hohes Haus! Der Stadtgemeinde Leoben wurde mit Gesetz vom 30. Dezember 1926 die Bewilligung erteilt, im Gemeindegebiete auf den Verbrauch elektrischen Stromes eine Gemeindeaufgabe einzuheben. Diese Bewilligung tritt mit 31. Dezember 1928 außer Kraft. Der Gemeinderat der Stadt

Leoben hat nunmehr ein Gesuch eingebracht, diese Bewilligung „bis auf weiteres“ zu erteilen, da die Gemeindefinanzen immer noch derartig ungünstig sind, daß sie bei Ausfall des aus der Auflage eingehenden Betrages nicht in Ordnung gehalten werden könnten.

Da der Landtag auch anderen Gemeinden die Bewilligung, zwar nicht „bis auf weiteres“, sondern terminiert erteilt hat, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß über Antrag der Landesregierung beschlossen, dem hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten. (Verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 86.)

Über Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses erlaube ich mir das Ersuchen und den Antrag zu stellen, diesem seinem Beschlusse die Genehmigung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. M u c h i t s c h.

Berichterstatter **Muchitsch:** Hohes Haus! Ich habe im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz, zu berichten.

Venor ich auf den Gesetzentwurf selbst eingehe und die Anträge des Gemeinde- und Verfassungsausschusses unterbreite, möchte ich mir erlauben darauf hinzuweisen, daß diese Vorlage schon seit längerer Zeit in Verhandlung steht, und daß es nur durch wiederholte Parteienverhandlungen möglich gemacht werden konnte, diesen Entwurf im Gemeinde- und Verfassungsausschuße zur Annahme zu bringen. Daraus allein geht schon hervor, daß es sich um eine Vorlage handelt, der die Parteien des hohen Hauses das größte Interesse entgegengebracht haben, um eine Vorlage, deren einzelne Bestimmungen sehr stark umstritten waren und schließlich um eine Vorlage, die für die Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz von allergrößter Bedeutung ist. Neben dem großen Werke der Schwemmkanalisation, das vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1924 in Angriff genommen wurde, hat sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz dazu entschlossen, auch die Neuregelung der Kehrichtabfuhr in Angriff zu nehmen. Es mag den Anschein haben, als ob diese Angelegenheit eine unbedeutende wäre; wenn ich aber darauf hinweise, daß das heutige System der Kehrichtabfuhr absolut veraltet, unhygienisch und sanitätswidrig ist, wenn ich darauf hinweise, daß durch das heutige System der Kehrichtgruben und der Aufbewahrung des Kehrichts in diesen Gruben, die Ratten- und Mäuseplage gezüchtet wird und einen großen Umfang annimmt, wenn ich darauf verweise, daß durch das heutige System die Kehrichtabfälle in den Gruben vielfach in Fäulnis übergehen und Bakterien erzeugen,

Krankheiten gezüchtet werden usw., wenn ich darauf hinweise, daß der Kehricht heute vielfach im Hof herumgeworfen wird, weil die Kehrichtgruben mangelhaft oder beschädigt sind oder überhaupt keine vorhanden sind, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß durch die heutige Regelung der Kehrichtabfuhr großen sanitätswidrigen und unhygienischen Zuständen für die Bevölkerung der Stadt, es sind zirka 6000 Häuser mit zirka 160.000 Einwohnern, abgeholfen werden wird.

Die Landesregierung hat den Stadtrat Graz beauftragt, die innerhalb des Gebietes der Stadt Graz gelegenen Kehrichtfurzplätze zu beseitigen und außerhalb des Stadtgebietes zu verlegen, damit die Staubentwicklung und die Zerstreuung der Krankheitserreger durch die Luftbewegung usw. beseitigt werde. Wenn wir nun diesen Auftrag der Landesregierung durchführen und diese Kehrichtplätze weit außerhalb des Stadtgebietes verlegen würden, oder diesen Auftrag schon durchgeführt hätten, so hätte das eine ganz bedeutende Steigerung der heutigen Kehrichtabfuhrkosten zur Folge gehabt. Es ist ganz selbstverständlich, wenn wir mit den Wagen viel weiter fahren müßten, wir dazu mehr Personal und Pferde brauchen würden und sich dadurch die Kosten erhöhen würden. Der Gemeinderat hat sich gesagt, wenn schon eine Erhöhung der Kosten unermesslich ist, daß es dann vernünftiger ist, diese Erhöhung für ein besseres System aufzuwenden, und nicht das heutige veraltete, unhygienische und sanitätswidrige System aufrechtzuerhalten und ist aus diesen Erwägungen heraus zu dem Beschlusse gekommen, eine Regelung der Kehrichtabfuhr in die Wege zu leiten, das sogenannte „Ochsner“-System einzuführen, das darin besteht, daß in allen Häusern der Stadt sogenannte Hausstandkübel aufgestellt werden, die periodisch entleert und deren Inhalt durch Kraftwagen abgeholt und außerhalb der Stadt verführt wird. Die Hausstandkübel und die dazu erforderlichen Kehrichtabfuhrwagen sind so beschaffen, daß bei ihrer Einstellung keinerlei Staubentwicklung mehr vorkommen wird. Die Wagen sind so konstruiert, daß sie durch einen einfachen Hebeldruck entleert werden können, so daß auch bei der Entleerung keine nennenswerte Staubentwicklung vor sich geht. Die neue Art der Kehrichtabfuhr erfordert selbstverständlich ziemlich bedeutende Kosten, einerseits durch die Anschaffung der Hausstandkübel. Wenn ich von 6000 Häusern spreche und sage, daß es sich durchschnittlich für jedes Haus um 4 Kübel handelt, so kann das hohe Haus daraus ermessen, daß es sich um die Anschaffung von ungefähr 25.000 Hausstandkübeln handelt. Außerdem sind notwendig eine Anzahl von Wagen, welche den Inhalt der Hausstandkübel aufnehmen sollen. Wir haben bereits die Hausstandkübel, sowie die dazu notwendigen Kraftwagen in Bestellung gegeben und sind mit den Vorarbeiten so weit, daß wir im nächsten Frühjahr mit der Durchführung der Neuregelung der Kehrichtabfuhr beginnen können. Die Kosten, die sich durch die modernisierte, hygienisch und sanitär beinahe einwandfreie Kehrichtabfuhr ergeben werden sind aber nur ganz unwesentlich höher als die heutigen Kosten der Kehrichtabfuhr und bleiben

weit zurück hinter den Kosten, die wir einheben müßten, wenn die Sturzplätze, die wir heute haben, außerhalb der Stadt Graz, gemäß dem Auftrage der Landesregierung verlegt werden müßten. Nur so können wir mit einem geringen Mehraufwand für die Bevölkerung einen Zustand schaffen, der in sanitärer und hygienischer Beziehung einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand aufweist. Die Kehrichtgruben, die in den Häusern vorhanden sind, werden beseitigt werden, aber nicht auf einmal, sondern sukzessive, und wir werden nicht mehr über diese Brutstätten der Mäuse, Ratten und ungezählte Fäulnisstoffe verfügen, die heute in den Häusern vorhanden sind. Aus diesen Erwägungen hat die Landesregierung die Vorlage des Gemeinderates der Stadt Graz dem Hause zugewiesen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, diese Vorlage mit einer Reihe von Abänderungen, die ich dann im einzelnen mitteilen werde, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Zum Schlusse dieser allgemeinen Erörterung möchte ich noch sagen, daß mit der Neuregelung der Kehrichtabfuhr in der Stadt Graz ein Zustand herbeigeführt wird, den wir uns vor zehn Jahren nicht haben träumen lassen. Wir werden den Fasselmann bald nicht mehr in Graz sehen, oder nur mehr an der Peripherie der Stadt Graz und wir werden auch die heutigen Kehrichtwagen, die Kehrichtgruben beseitigt haben, wir werden die Hausstandgefäße haben und wir werden sowohl was die Beseitigung der Fäkalien als auch des Kehrichts anbelangt, einen absolut einwandfreien Zustand herbeigeführt haben, wir werden in verhältnismäßig kurzer Zeit Reformen in sanitärer und hygienischer Beziehung durchgeführt haben, die für die Gesundheit der Bevölkerung der Stadt Graz von allergrößter Bedeutung sind, Reformen, die vielleicht vor Jahrzehnten mit einem geringeren Aufwand an Mitteln hätten durchgeführt werden können. Wenn sich aber der Gemeinderat der Stadt Graz nach dieser Richtung so bemüht und anstrengt, so tut er es, weil er davon überzeugt ist, daß er verpflichtet ist, für die Gesundheit der Bevölkerung das Bestmögliche zu tun und durch die Annahme dieser Vorlage beziehungsweise Durchführung der Neuregelung der Kehrichtabfuhr wird nun das, was ich im hohen Hause angeführt habe, geschaffen. Ich bitte nun das hohe Haus, die vorliegende Vorlage mit den beschlossenen Abänderungen, die ich nun anführen werde, zum Beschlusse zu erheben.

Ich beantrage den Artikel I, sowie den § 1, Absatz 1, 2 und 3, unverändert anzunehmen. Im § 2 bitte ich den Absatz 1 unverändert anzunehmen und im Absatz 2 den letzten Satz zu streichen, welcher lautet (liest): „Ebenso haben jene Hausbesitzer vorzugehen, deren Häuser außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen.“

Den § 3, Absatz 1, 2 und 3, bitte ich unverändert anzunehmen.

Dem Absätze 4, welcher lautet (liest):

„Die von der Stadtgemeinde beigegebenen Gerätschaften (Standgefäße) gehen in das Eigentum der

Hauseigentümer über und sind von diesen instand zu halten. Sie sind im Bedarfsfalle auf Anordnung des Stadtrates durch neue von der Stadtgemeinde gegen Ersatz der tatsächlichen Anschaffungskosten zu beziehende Gerätschaften zu ersetzen."

soll folgender Satz beigefügt werden (lies):

"Der Ersatz dieser Kosten ist in zwölf gleichen Monatsraten zu leisten."

Der Absatz 5 des § 3 soll folgenden Wortlaut haben (lies):

"Die durch die Beistellung der Gerätschaften entbehrlich gewordenen Kehricht- und Aschengruben sind von den Hauseigentümern binnen einer vom Stadtrate nicht unter sechs Monaten festzusetzenden Frist aufzulassen und mit einem sanitär einwandfreien Material zuschütten zu lassen, sofern dieses der Stadtrat aus sanitären Gründen anzuordnen für notwendig findet."

Abatz 6 des § 3 bleibt unverändert.

Im § 4, Absatz 1, soll es in der 4. Zeile anstatt "§ 2, Absatz 3 und 4" lauten § 3, Absatz 3 und 4."

Im Absatz 2 des § 4 wird beantragt an Stelle des Wortes "Tilgung" das Wort "Bildung" zu setzen, es soll nämlich heißen "Die zur Verzinsung und Tilgung der erstmaligen Anschaffungskosten der Betriebsmittel und zur Bildung" usw.

Dann soll noch in dem § 4 in der vorletzten Zeile eine Einschaltung gemacht werden, es soll der letzte Satz des zweiten Absatzes des § 4 lauten (lies):

"Dieser Aufwand ist auf die zur Benützung der Müllabfuhranstalt verpflichteten Hauseigentümer nach einem, gemäß dem Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 16 von 1927 vom Gemeinderate zu erlässenden Tarife aufzuteilen."

Im § 5 soll der 1. Absatz lauten (lies):

"Die Müllabfuhrgebühren sind unbeschadet ihres Charakters als öffentliche Abgaben Betriebskosten im Sinne des § 2, Absatz 2, des Mietengesetzes.

Abatz 2, 3 und 4 des § 5 bitte ich unverändert anzunehmen.

Abatz 5 soll folgenden Wortlaut erhalten (lies):

"Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Abschnittes III des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe geleistet."

Der Absatz 6 wolle unverändert angenommen werden.

Im Absätze 7 findet sich in der ersten Zeile das Wort "Verwaltungszwangsverfahren". Aus diesem Worte soll die Silbe "Zwangs" gestrichen werden, so daß dieser Absatz zu lauten hat (lies):

"Rückständige Gebühren sind entweder im Verwaltungsverfahren oder auf Grund eines von der Stadtbuchhaltung beschäftigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzubringen."

Die Absätze 8 und 9 wollen unverändert angenommen werden.

Der Absatz 10 soll geändert werden, und zwar ist an Stelle des ersten Wortes "Die" zu setzen "Sämtliche", in der zweiten Zeile sind die Worte "für die

Betriebsumstaltung" zu streichen. Statt "§ 3, Absatz 5" hat es zu lauten "§ 3, Absatz 3, 4 und 5".

Weiters ist in der dritten Zeile zu streichen die Ziffer "6" und das Wort "allenfalls".

Schließlich ist dem Absatz 10 ein neuer Absatz 11 anzufügen, welcher folgende Fassung haben soll (lies):

"(11) Die Gemeinde Graz hat dem Hausbesitzer auf sein Verlangen die ihm vom Mieter zu ersetzenden Kosten und Gebühren (§ 3, Absatz 3 und 4, und § 4, Absatz 1) abzuschreiben, wenn der Hausbesitzer diese Ersätze vom Mieter vergeblich eingefordert hat. Die Gemeinde hat jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze für einbringlich hält, die Abtretung dieser Forderungen des Hausbesitzers gegen den Mieter zu verlangen."

Artikel II und III wollen unverändert angenommen werden.

Ich habe nunmehr dem hohen Hause alle vom Gemeinde- und Verfassungsausschüsse beschlossenen Änderungen dieser Vorlage, Beilage Nr. 74, zur Kenntnis gebracht und bitte das hohe Haus, diese Vorlage mit den von mir namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beantragten Änderungen anzunehmen.

Dr. Oberegger: Der Herr Berichterstatter als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat bei den meisten Vorlagen, welche er im Namen der Stadtgemeinde Graz oder namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses für die Gemeinde Graz vertritt, das eine für sich, daß er nachweisen kann oder zum mindesten nachzuweisen versteht, daß die betreffenden Aufwendungen, die in der Stadt Graz gemacht werden, sei es vom sanitären oder irgend einem anderen notwendigen und wichtigen Gesichtspunkte aus gesehen, unbedingt durchgeführt werden müssen. Der Herr Berichterstatter hat nur das eine immer gegen sich, daß er niemals wird nachweisen können, daß alle die Aufwendungen, die die Stadtgemeinde Graz in notwendiger, nützlicher und teilweise auch darüber hinausgehender Hinsicht macht, immer in einem und demselben Zeitpunkt von einer und derselben Generation gerade heute alle getragen werden müssen. Niemals wird es gelingen, diesen Nachweis liefern zu können. Hier nun ist wieder eines dieser Gesetze dem hohen Hause vorgelegt zu einer rein formalen Beschlußfassung, — worauf ich mir später weiteres anzuführen erlauben werde — das eine schwere Belastung für die Mieter darstellt; eine Belastung, die an sich genommen gewiß unbedingt notwendig ist, nur darf ich dem hohen Hause versichern, daß ich vor einigen Tagen mit eigenen Augen selbst in der Stadt Berlin gesehen habe, daß es dort eine noch nicht automobilisierte Kehrichtabfuhr gibt. Und was für Berlin möglich ist, das wird doch auch unbedingt für Graz noch möglich und erträglich sein. Ich meine, es ist gewiß eine leichtere Art der Belastung der Bevölkerung möglich als sie im allgemeinen durch diese Vorlage der Stadtgemeinde hier vorgebracht und durchgeführt wird. Allein, wenn ich diese allgemeinen Bemerkungen vorausschicke, möchte ich nicht ermangeln, auch einige spezielle Dinge herauszugreifen. Es unterliegt keinem Zweifel, es werden mit dieser Vorlage auch die Mieter neuerdings belastet, denn der Herr Berichterstatter

selbst sagt ja, daß die Müllabfuhr ganz wesentlich höher zu stehen kommen wird als bisher. Es steht diese Bemerkung aber im Widerspruche mit dem Mofibenrichte, in dem es heißt: „Die Stadtgemeinde Graz hat nachgewiesen, daß die Betriebskosten bei der automobilisierten Kehrichtabfuhr geringer sind, als beim Fortbestande der Kehrichtabfuhr mit Pferdebetrieb.“ (M u c h i t s c h: „Ja, aber nur bei Verlegung der Sturzplätze!) Gewiß, unter Berücksichtigung dieser Verlegung ist die Belastung eine geringere. Wenn also die Müllabfuhr dann geringer zu stehen kommt, so können diese Aufwendungen, die für diese Umgestaltungen gemacht werden, unzweifelhaft von den Mietern auf sich genommen werden. Wer Umgestaltungen haben will, der kann, wenn die Müllabfuhr geringere Kosten verursacht, wenn die Aufwendungen geringer werden, natürlich auch ebensogut diese Aufwendungen aus eigenem decken. Und würde uns der Herr Bürgermeister versichern, daß die Müllabfuhr in ihrer Höhe ganz gleich bleibt, dann würde ich es vollständig verstehen, daß diese Investitionen von den Interessenten getragen werden müssen, denn das kann man füglich nicht der Stadtgemeinde zumuten, daß sie beide Aufwendungen aus eigenem trägt. Aber so ist kein Zweifel, daß die Stadtgemeinde Graz auch damit umgeht, die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen, denn sonst würde sie sich doch heute nicht geweigert haben, die Müllabfuhr unter die Kontrolle des Landes zu stellen; die Einbringung derartiger Gesetze ist heute nur mehr eine rein formale, die Landesautonomie ist ja sehr eingeschränkt und es ist eine reine Formsache, daß die Gemeinde solche Gesetze überhaupt noch hier einbringen muß. Es würde gewiß nichts verschlagen haben, wenn im Gesetze auch die Höhe der Müllabfuhrgebühren festgesetzt worden wäre. Dies lehnt aber bekanntlich die Stadtgemeinde Graz ab, woraus gefolgert werden muß, daß die Stadtgemeinde Graz damit umgeht, die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen.

Ich komme zum Schluß. Wenn schon derartiges gemacht werden muß, wenn man solche große Umgestaltungen wirklich im gegenwärtigen Zeitpunkte für unbedingt notwendig hält und wenn es speziell notwendig ist, daß man auch hier wieder höhere Kosten auf die betroffenen Kreise auflastet, als es absolut notwendig erscheint, dann sind entweder die Investitionen aus eigenem zu übernehmen oder es ist die Versicherung abzugeben, daß die Müllabfuhr auf gleicher Höhe bleibt. Es ist für den Mieter ganz unmöglich, alles, was als Betriebskosten des Hauses in Betracht kommt, Gebäudesteuer usw. immer aus seinem Sack zu tragen, besonders zu einer Zeit, wo seine für den Lebensunterhalt verfügbaren Mittel nicht größer, sondern immer kleiner werden. — Soweit zum meritorischen Teil. — Was den formalen Teil der Gesetzesvorlage anbelangt, darf ich bemerken, daß es formal ganz gleichgültig ist, ob der Landtag das Gesetz beschließt oder nicht, weil der Herr Berichterstatter ja versichert hat, daß alle Bestellungen schon gemacht sind, damit die Sache im Frühjahr in Angriff genommen werden kann. Folglich ist es gleich, ob wir zustimmen oder nicht, denn alle Aufwendungen sind bereits gemacht. Daher, meine Sehrgeehrten,

werden Sie doch zugeben, daß es erstens vollkommen falsch ist, in einer solchen Art und Weise der gesamten Öffentlichkeit den Wert des Landtages hinzustellen, und zweitens, daß, wenn dies schon geschieht, es doch nicht angeht, dies von der Berichterstattertribüne zu sagen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung, mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe) neuerdings abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. M u c h i t s c h.

Berichterstatter M u c h i t s c h: Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 26. Juli 1928 die Landesregierung ersucht, die Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205 (Konzessionsübertragungsabgabe in Graz), in die Wege zu leiten, weil die Bestimmung des Absatzes 2 des zitierten Paragraphen, derzufolge die Berechtigungsurkunde nicht früher ausgefertigt werden darf, bevor nicht die Bezahlung der Abgabe nachgewiesen ist, mit Rücksicht darauf, daß die Gewerbegesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes gehört, gesetzwidrig ist.

Infolgedessen hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz eine Abänderung dieses Gesetzes vom 8. April 1921 beschlossen, den Beschluß an die Landesregierung geleitet und die Landesregierung hat diese Vorlage dem hohen Hause zugewiesen.

Die Vorlage lautet (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 87).

Also, eine ganz geringfügige Änderung des Gesetzes vom 8. April 1921, die über Verlangen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr durchgeführt werden soll.

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beantrage ich die Annahme dieser Gesetzesvorlage.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Präsident verkündet die eingelangten Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis).

Der Finanzausschuß hält eine Sitzung ab, morgen 10 Uhr vormittags.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt morgen 5 Uhr nachmittags. Tagesordnung: Generaldebatte über den Landesvoranschlag.

Hat jemand zum Zeitpunkte und zur Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung 18 Uhr 10 Minuten.)